HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Leinsweiler

Für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Leinsweiler wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich

1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Leinsweiler. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.

2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2
Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen, die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3
Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, daß

a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;

b) bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist;

c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Bürgerhauses und der Veranstaltungsräume ergebenden Rechten und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4
Benutzer

1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus gestattet wurde.

2) Neben der Ortsgemeinde Leinsweiler sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1 insbesondere

a) Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde;

b) überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde;

c) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde;

d) natürliche Personen.

§ 5
Technische Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses

1) Die Ortsgemeinde bestellt eine Person (Aufsichtsperson), die für die Funktionstüchtigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.

2) Die Aufsichtsperson übt für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Sie hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, daß die Ordnungsregeln dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.

3) Die Aufsichtsperson hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltungen zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltungen zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus. Ihr obliegt grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht mit Zustimmung der Ortsgemeinde für die jeweilige Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 6
Wirtschaftsbetrieb

Im Dorfgemeinschaftshaus ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung steht den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung, ein Ausschank sowie eine Bierzapfanlage zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet, ausschließlich Wein von Leinsweiler Winzern auszuschenken. Bier und alkoholfreie Getränke sind vom zuständigen Großhändler der Parkbräu (derzeit Firma Bosch, Birkweiler) zu beziehen und anzubieten.

§ 7
Voraussetzung der Benutzung

1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Sie hat Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu enthalten.

2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8
Umfang der Benutzung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird durch die Ortsgemeinde Leinsweiler in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen in Leinsweiler aufgestellt wird.

§ 9
Bestuhlung

Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit der Aufsichtsperson vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 10
Bestellung von Vertrauenspersonen

1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, daß die Ordnungsregeln bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.

2) Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder der Aufsicht vor der Veranstaltung bekanntzugeben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.

3) Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauenspersond der Aufsicht oder dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher unbeschadet der Rechte der Aufsichtsperson Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Aufsichtsperson und Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen der Aufsichtsperson.

2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

   a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

   b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

   c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen ist während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.

d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muß den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.

e) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht erlaubt.

f) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere

aa) die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung,

bb) den Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache).

§ 12
Haftung

1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (Komm. Haftpflichtversicherung I Ziffer 31).

2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und die die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

3) Ungeachtet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Einrichtungen verlassen haben und die Rücknahme durch die Aufsichtsperson erfolgt ist.

4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

5) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§ 13
Entgelt

1) Für Veranstaltungen mit oder ohne Bewirtschaftung oder mit Eintrittsgeldern wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Gebührenordnung ergibt; ausgenommen sind dienstliche Veranstaltungen der Feuerwehr, Verbandsgemeinderatssitzungen und Bürgermeisterbesprechungen und Seniorennachmittage.

2) Als Entgelt wird von Fall zu Fall entsprechend der Gebührenordnung erhoben

   a) eine Miete für die Benutzung des großen und kleinen Saales incl. Küchenbenutzung,

   b) Übergabekosten für Zählerablesen,

   c) Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Zapfanlage,

   d) Kostenersatz für Reinigung,

   e) Kostenersatz für die Beheizung, Strom und Wasser.

3) Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuß in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Abs. 2 zu verlangen.

§ 14
Inventar

Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht ausleihbar.

§ 15
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.05.1994 in Kraft.
Gleichzeitigt tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06.04.1982 außer Kraft.

Ortsgemeinde Leinsweiler

Leinsweiler, den 18.05.1994

(Bauernfeind)
Ortsbürgermeister